

# ZH\_OBERGERICHT SB190589 vom 1. Juli 2020

ZH Obergericht, 2020-07-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB190589](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB190589)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB190589 du 1 juillet 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT SB190589 del 1 luglio 2020

## Erwägungen

### E. 1

Katalogtat Die Vorinstanz hat den Beschuldigten im Sinne von Art. 66a Abs. 1 StGB für die Dauer von 5 Jahren des Landes verwiesen. Betreffend die allgemeinen Voraussetzungen der obligatorischen Landesverweisung und das Vorliegen einer Katalogtat (Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz) kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 29 S. 15 ff.).

### E. 2

Frage eines Härtefalls In der Folge prüfte die Vorinstanz das Vorliegen eines Härtefalles i.S.v. Art. 66a Abs. 2 StGB und verneinte diesen mit ausführlichen und überzeugenden Argumenten. Auf diese Erwägungen kann vorab zwecks Vermeidung unnötiger Wiederholungen vollumfänglich verwiesen werden (Urk. 29 S. 16 ff.). Die nachfolgenden Erwägungen verstehen sich daher als Hervorhebungen respektive blosse Ergänzungen:

#### E. 2.1

Rechtliches Erneut ist festzuhalten, dass eine Landesverweisung anzuordnen ist, wenn eine Katalogtat begangen bzw. versucht wurde. Von der Anordnung kann nach dem Wortlaut des Gesetzes nur "ausnahmsweise" abgesehen werden, wenn sie kumulativ (1) einen "schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und (2) die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen" (Art. 66a Abs. 2 StGB). Die Härtefallklausel ist nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung restriktiv anzuwenden (BGE 144 IV 332 E. 3.3.1, Urteil des Bundesgerichts 6B\_690/2019 vom 4. Dezember 2019 E. 3.4.2 zur Publikation vorgesehen). Ein Härtefall lässt sich erst bei einem Eingriff von einer gewissen Tragweite in den Anspruch des Ausländers auf das in Art. 13 BV bzw. Art. 8 EMRK gewährleistete Privat- und Familienleben annehmen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_378/2018 vom 22. Mai 2019 E. 2.2). Soweit ein Anspruch aus Art. 8 EMRK in Betracht fällt, ist primär die Rechtsprechung des EGMR zu beachten. Die Staaten sind nach dieser Rechtsprechung berechtigt, Delinquenten auszuweisen; berührt die Ausweisung indes

- 8 - Gewährleistungen von Art. 8 Ziff. 1 EMRK, ist der Eingriff nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK zu rechtfertigen (Urteil in Sachen I.M. c. Suisse vom 9. April 2019, Verfahren 23887/16, Ziff. 68). Nach diesem Urteil haben sich die nationalen Instanzen von den im Urteil Üner c. Niederlande vom 18. Oktober 2006 (Verfahren 46410/99) resümierten Kriterien leiten zu lassen (ausführlich Urteil des Bundesgerichts 6B\_48/2019 vom 9. August 2019 E. 2.5). Die EMRK verschafft keinen Anspruch auf Einreise und Aufenthalt oder auf einen besonderen Aufenthaltstitel. Sie hindert die Konventionsstaaten nicht daran, die Anwesenheit auf ihrem Staatsgebiet zu regeln und den Aufenthalt ausländischer Personen unter Beachtung überwiegender Interessen des Familien- und Privatlebens gegebenenfalls auch wieder zu

beenden. Das entsprechende, in Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 BV geschützte Recht ist indes berührt, wenn eine staatliche Entfernungs- oder Fernhaltungsmassnahme eine nahe, echte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung einer in der Schweiz gefestigt anwesenheitsberechtigten Person beeinträchtigt, ohne dass es dieser ohne weiteres möglich bzw. zumutbar wäre, ihr Familienleben andernorts zu pflegen. Der Anspruch gilt im Übrigen nicht absolut: Liegt eine aufenthaltsbeendende oder -verweigernde Massnahme im Schutz- und Anwendungsbereich von Art. 8 EMRK, erweist sich diese als zulässig, falls sie gesetzlich vorgesehen ist, einem legitimen Zweck im Sinne von Art. 8 Ziff. 2 EMRK entspricht und zu dessen Realisierung in einer demokratischen Gesellschaft "notwendig" erscheint. Zum geschützten Familienkreis gehört in erster Linie die Kernfamilie, d.h. die Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern. In den Schutzbereich von Art. 8 EMRK fallen aber auch andere familiäre Verhältnisse, sofern eine genügend nahe, echte und tatsächlich gelebte Beziehung besteht. Hinweise für solche Beziehungen sind das Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt, eine finanzielle Abhängigkeit, speziell enge familiäre Bande, regelmässige Kontakte oder die Übernahme von Verantwortung für eine andere Person (Urteil des Bundesgerichts 6B\_659/2018 vom 20. September 2018 unter Verweis auf BGE 144 II 1 E. 6.1 S. 12 und BGE 142 II 35 E. 6.1; Urteil des Bundesgerichts 6B\_612/2018 vom 22. August 2018 E. 2.2).

- 9 - Unter dem Titel der Achtung des Privatlebens im Sinne von Art. 8 Ziff. 1 EMRK genügen selbst eine lange Anwesenheit und die damit verbundene normale Integration nicht; erforderlich sind besonders intensive, über eine normale Integration hinausgehende private Beziehungen beruflicher oder gesellschaftlicher Natur (BGE 144 II 1 E. 6.1 S. 13; Urteil des Bundesgerichts 6B\_1218/2019 vom 19. Dezember 2019 E. 2.3.1 f.). Es ist nicht gleichsam schematisch ab einer gewissen Aufenthaltsdauer eine Verwurzelung in der Schweiz anzunehmen (Urteile des Bundesgerichts 6B\_690/2019 vom 4. Dezember 2019 E. 3.4.4 zur Publikation vorgesehen; 6B\_689/2019 vom 25. Oktober 2019 E. 1.7.2). Unter dem familienrechtlichen Titel von Art. 8 Ziff. 1 EMRK ist dessen Schutzbereich berührt, wenn eine Ausweisung eine nahe, echte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung einer in der Schweiz gefestigt anwesenheitsberechtigten Person beeinträchtigen würde, ohne dass es dieser ohne weiteres möglich bzw. zumutbar wäre, ihr Familienleben andernorts zu pflegen. Intakte familiäre Beziehungen zu in der Schweiz niedergelassenen Familienmitgliedern sind grundsätzlich als erhebliches privates Interesse an einem weiteren Verbleib in der Schweiz zu gewichten (Urteil des Bundesgerichts 2C\_253/2015 vom 9. September 2015 E. 3.3.3). Härtefallbegründende Aspekte bei Dritten sind zu berücksichtigen, wenn sie sich auf den Beschuldigten auswirken, was etwa bei einem schweren persönlichen Härtefall für Frau und Kinder zutreffen würde (BGE 145 IV 161 E. 3.3, E. 3.4, publ. in: Pra 11/2019 S. 1256). Ausländische minderjährige Kinder teilen schon aus familienrechtlichen Gründen regelmässig das ausländerrechtliche Schicksal der Eltern und haben das Land gegebenenfalls mit diesen zu verlassen; für Kinder im anpassungsfähigen Alter ist der Umzug in das Heimatland zumutbar (BGE 143 I 21 E. 5.4; Urteil des Bundesgerichts 2C\_234/2019 vom 14. Oktober 2019 E. 4.3.2). Art. 8 EMRK gewährleistet grundsätzlich weder ein Recht auf Einreise oder Aufenthalt in einem bestimmten Staat noch auf Wahl des für das Familienleben am geeignetsten erscheinenden Orts (Urteil des Bundesgerichts 2C\_458/2019 vom 27. September 2019 E. 5.2). Die familiäre Beziehung lässt sich in einem gewissen Masse über moderne Kommunikationsmittel und allenfalls über bewilligungsfähige Kurzaufenthalte pflegen (BGE 143 I 21 E. 5.3 S. 28; Urteile des Bundesgerichts 2C\_221/2019 vom 25. Juli 2019 E.

3.2; 6B\_680/2018

- 10 - vom 19. September 2018 E. 1.5). Allerdings ist dem Kindeswohl bei jeder Entscheidung Rechnung zu tragen (BGE 143 I 21 E. 5.5.1 S. 29 mit Hinweis auf die UNO-Kinderrechtskonvention [Art. 3 KRK; SR 0.107]; Urteil 2C\_221/2019 vom 25. Juli 2019 E. 3.4), insbesondere wenn eine enge Eltern-Kind-Beziehung wegen der Distanz zwischen der Schweiz und dem Heimatstaat praktisch nicht aufrecht erhalten werden könnte (BGE 143 I 21 E. 5.2 S. 27). Dieser Umstand lässt eine ausländerrechtliche Wegweisung jedoch nicht bereits als unverhältnismässig erscheinen (BGE 143 I 21 E. 6.3.6 S. 36). Das gilt umso mehr bei der als strafrechtliche Massnahme ausgestalteten Landesverweisung (Urteil des Bundesgerichts 6B\_627/2018 vom 22. März 2019 E. 1.3.2).

## E. 2.2

**Persönliche Umstände** Der Beschuldigte wurde im Libanon geboren. Er verbrachte dort seine Kindheit und Adoleszenz bis zum 19. Altersjahr bzw. bis zum Erwachsenenalter. Er reiste, nachdem er 1990 ein erstes Mal in die Schweiz gekommen war, ein Asylgesuch gestellt und anschliessend – nach dem Rückzug des Asylgesuchs – im Libanon eine Schweizerin geheiratet hatte, 1992 in die Schweiz ein. Die kinderlose Ehe wurde 1996 geschieden – ein Jahr nach der Erlangung der Niederlassungsbe- willigung C. Eine zweite Partnerschaft dauerte von 1998 bis 2016, aus welcher sein Sohn B.\_\_\_\_, geb. tt.mm.2013, entsprang. Vor Vorinstanz gab er im Juni 2019 an, diesen letztmals im Sommer 2018 gesehen zu haben, wobei er keine Unterhaltsbeiträge bezahle (Prot. I S. 5 f.). Der Beschuldigte arbeitete nach eigenen Angaben bis 2006 ununterbrochen in der Gastronomie, ehe er seine Stelle verlor und begann, Kokain zu konsumieren. Das in diesem Zusammenhang stehende Strafverfahren darf dem Beschuldigten indes nicht mehr entgegengehalten werden (Art. 369 Abs. 3 und Abs. 7 StGB). Nachdem er seine Kokainabhängigkeit nach eigenen Angaben überwunden hatte, arbeitete er erneut sechs Jahre – bis September 2018 – in der Gastronomie. In der Folge verlor der Beschuldigte jene Arbeitsstelle und begann wieder, Drogen zu konsumieren und zu verkaufen (Urk. 17 S. 4 f.). Mit der Berufung wird ausge- führt, er habe sich beim RAV oder dem Sozialamt nicht gemeldet, weil er hierzu

- 11 - schlicht keine Kraft gehabt habe (Urk. 60 S. 7). In der Untersuchung führte er aus, er hätte Fr. 580.– als Kinderunterhaltsbeiträge bezahlen müssen, welche er je- doch zeitweise nicht bezahlen konnte (Urk. 2/1 S. 3). Vor Vorinstanz ergänzte er, deswegen Schuldanererkennungen unterschrieben zu haben (Prot. I S. 6). Nach Angaben des Beschuldigten leben seine Mutter, seine Tante und sein Bru- der im Libanon (Prot. I S. 6). Durch deren strenge Religiosität fühle er sich ein- geengt, weshalb er zu seiner Familie keine Beziehung mehr führe (Urk. 60 S. 4). Gleichwohl hatte er im Libanon seine Mutter unterstützt (Urk. 2/3 S. 6). Mit seinem kleinen Bruder, der im Libanon lebe, habe er immer noch ca. einmal im Monat Kontakt, wegen dessen vier Kindern (Urk. 2/3 S. 9). Nach der Entlassung aus der Untersuchungshaft am 5. März 2019 meldete sich der Beschuldigte beim RAV und fand eine neue Stelle im Restaurant C.\_\_\_\_ der D.\_\_\_\_ GmbH (Urk. 60 S. 7), wo er monatlich rund Fr. 3'500.– verdient (Urk. 60 S. 11). Zwischenzeitlich finden monatliche Treffen und wöchentliche Telefonate zwischen dem Beschuldigten und seinem Sohn statt und er habe sich mit der Kindsmutter versöhnt (Urk. 60 S. 9 f.). Dies ist dem vorliegenden Entscheid ohne Weiteres zu Grunde zu legen, weshalb sich die vom Beschuldigten beantragte Zeugeneinvernahme von E.\_\_\_\_ des kjz F.\_\_\_\_ erübrigt.

### E. 3

Würdigung Der Beschuldigte war in der Schweiz bis zu seiner Inhaftierung sozial nicht besonders verwurzelt. Seine Partnerschaften zerfielen und er kümmerte sich weder um seinen Sohn noch bezahlte er Unterhaltsbeiträge. Im Rahmen des vorliegenden Strafverfahrens wurde er in Untersuchungshaft gesetzt. Nach seiner Haftentlassung im März 2019 scheint er wieder Fuss im gewöhnlichen Leben gefasst zu haben, indem er eine Arbeitsstelle gefunden hat und seinen Sohn regelmässig besucht. Gleichwohl bleibt es dabei, dass seine Bindungen zur Schweiz nicht als besonders ausgeprägt erscheinen. Ein intaktes Familienleben – eine nahe, echte und tatsächlich gelebte Beziehung – im Sinne von Art. 8 Ziff. 1 EMRK liegt weiterhin nicht vor. Es fehlt eine partnerschaftliche Beziehung oder gar ein gemeinsamer Haushalt, auch wenn der Beschuldigte nach der Entlassung aus der Unter-

- 12 - suchungshaft damit begonnen hat, zu seinem Sohn Kontakt aufzunehmen und diesen zu besuchen. Es ist daran zu erinnern, dass dieser regelmässige Kontakt erst kürzlich begann und sein siebenjähriger Sohn ihn den Grossteil seines Lebens nur wenig sah. Eine finanzielle Abhängigkeit des Kindes wurde nicht behauptet und ist auch nicht ersichtlich, zumal der Beschuldigte zeitweise keine Unterhaltsbeiträge leistete. Die Abwesenheit des Beschuldigten würde mithin für dieses keinen schweren persönlichen Härtefall darstellen. Zudem verfügt das Kind über eine Niederlassungsbewilligung in der Schweiz und die frühere Partnerin des Beschuldigten kommt für die Kosten der Lebenshaltung des Kindes auf. Der Kindsmutter steht es offen, in der Schweiz zu verbleiben. Die Aufrechterhaltung des persönlichen Kontaktes zu seinem Sohn würde aus dem Libanon heraus zwar schwerer fallen, wäre jedoch telefonisch, über Skype oder ähnliche Applikationen und allenfalls Besuche im Libanon möglich (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_1314/2019 vom 9. März 2020). So lässt der Beschuldigte selbst mit der Berufung ausführen, dass er mit seinem Sohn telefoniere (Urk. 60 S. 8). Eine Landesverweisung würde das Kindeswohl nicht gefährden. Demgegenüber lebt doch ein nicht unerheblicher Teil der Familie des Beschuldigten im Libanon, wo er aufwuchs. Mit seinem kleinen Bruder hat er nach eigenen Angaben immer noch monatlich Kontakt – selbst wenn er anlässlich der Hauptverhandlung angab, keinen guten Kontakt mit ihm zu haben (Prot. I S. 6). Es ist zudem davon auszugehen, dass der Beschuldigte die Kultur und Gebräuche seines Heimatlandes ebenso erlernte wie die lokalen Sprachen. So erklärte er vor Vorinstanz, er spreche Französisch (Prot. I S. 7), was im Libanon zumindest als Verkehrssprache gesprochen wird. Mit anderen Worten besteht dort ein gewisses soziales Gefüge, in welches sich der Beschuldigte nach der Rückkehr in sein Heimatland einfügen kann. Seine beruflichen Kenntnisse in der Gastronomiebranche bzw. als Hilfskoch sind ferner nicht an bestimmte Länder gebunden und würden ihm auch eine berufliche Tätigkeit im Libanon erlauben. Allerdings war der Beschuldigte seit seiner Einreise in die Schweiz im Jahr 1992 – und mithin in den vergangenen knapp 29 Jahren – lediglich drei Mal im Libanon, zum letzten Mal im Jahr 2012 (Urk. 2/2 S. 4; Urk. 2/3 S. 9; Prot. I S. 6). Wenn der

- 13 - Beschuldigte nun geltend macht, er habe die libanesische/arabische Sprache zu einem grossen Teil vergessen respektive schlechte Sprachkenntnisse (Urk. 60 S. 12), ist dem entgegenzuhalten, dass nicht davon auszugehen ist, dass er seine Muttersprache komplett vergessen hat, zumal er wörtlich ausführte, das Arabische bloss "auf die Seite getan" zu haben (Prot. I S. 7). Vielmehr ist anzunehmen, dass er sich die entsprechenden sprachlichen Fähigkeiten, sobald er im Libanon zurück ist, schnell wieder aneignet – sollte dies

überhaupt erforderlich sein, da er mit seinem im Libanon wohnhaften Bruder kaum in Deutsch oder Schweizer- deutsch, Italienisch oder Englisch kommunizieren dürfte. Zusammenfassend liegen familiäre bzw. soziale Bindungen zum Libanon vor und es ist davon auszugehen, dass er sich dort zusammen mit seinen beruflichen Kenntnissen zurechtfinden würde. Es ist von einer intakten Resozialisierungs- chance in seinem Heimatland auszugehen. Daran ändert der Umstand nichts, dass seine Verwandten religiös strenger seien als er selbst. Der Verweis des Beschuldigten auf Urteile des EGMR (Urk. 60 S. 13 ff.) geht insoweit fehl, als diese vor der Inkraftsetzung der Normen zur obligatorischen Landesverweisung ergingen. Die Rechtslage hat mithin seither eine Verschärfung erfahren. Die hierzu neu bestehende bundesgerichtliche Rechtsprechung wurde bereits oben aufgeführt. Ergänzend ist festzuhalten, dass der Straf- oder Massnahmenvollzug für die betroffene Person, das Kind sowie eine allfällige Partnerschaft unbestreitbar eine Belastung darstellt und sie für jeden in ein familiäres Umfeld eingebetteten Täter mit einer gewissen Härte verbunden ist; die Trennung von seinem Kind ist eine zwangsläufige, unmittelbare gesetzmässige Folge des Vollzugs der Freiheitsstrafe und der damit verbundenen Nebenfolgen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_243/2016 vom 8. September 2016 E. 3.4.2). Nach konstanter Rechtsprechung ist eine erhöhte Strafempfindlichkeit nur bei aussergewöhnlichen Umständen zu bejahen (Urteile des Bundesgerichts 6B\_675/2019 vom 17. Juli 2019 E. 3.1; 6B\_1079/2016 vom 21. März 2017 E. 1.4.5). Solche ausserordentlichen Umstände sind in casu nicht dargetan.

- 14 - Eine Landesverweisung bewirkt beim Beschuldigten gestützt auf obenstehende Erwägungen durchaus eine gewisse Härte. Ein schwerer persönlicher Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB liegt aber – knapp – nicht vor.

#### **E. 4**

Frage übergewichtiger privater Interessen Es liegt kein Härtefall vor, weshalb die privaten Interessen des Beschuldigten grundsätzlich nicht weiter zu prüfen sind. Dennoch drängen sich die folgenden Bemerkungen auf: Das Bundesgericht hat sich bei Straftaten gegen das BetmG hinsichtlich der Ausweisung zwecks Verhinderung neuer Straftaten zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit stets besonders streng gezeigt ("sempre mostrato particolarmente rigoroso"); diese Strenge bekräftigte der Gesetzgeber mit Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB (Urteil des Bundesgerichts 6B\_371/2018 vom 21. August 2018 E. 3.3). "Drogenhandel" führt von Verfassungs wegen in der Regel zur Landesverweisung (Art. 121 Abs. 3 lit. a BV; Urteile des Bundesgerichts 6B\_680/2018 vom 19. September 2018 E. 1.4, 6B\_659/2018 vom 20. September 2018 E. 3.4 und 6B\_1079/2018 vom 14. Dezember 2018 E. 1.4.2; zum Ganzen: BGE 145 IV 364 nicht publ. Erwägung E. 2.2). Bei qualifiziertem Drogenhandel überwiegt das öffentliche Interesse an einer Landesverweisung regelmässig, falls keine besonderen persönlichen oder familiären Bindungen im Aufenthaltsstaat bestehen (BGE 139 I 16 E. 2.2.2; Urteil des Bundesgerichts 6B\_131/2019 vom 27. September 2019 E. 2.6). Zudem bilden ein langjähriger Aufenthalt in der Schweiz oder familiäre oder private Verhältnisse keinen Freipass für Straftaten, namentlich qualifizierte Betm-Delinquenz (Urteil des Bundesgerichts 6B\_48/2019 vom 9. August 2019 E. 2.6). Die Interessen des Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz sind nicht als hoch zu gewichten. Ihnen steht das Sicherheitsbedürfnis der Schweiz gegenüber. So verwies die Vorinstanz zu Recht auf den Umstand, dass der Beschuldigte von September 2018 bis Januar 2019 insgesamt 124 Gramm reines Kokain direktver- sätzlich verkaufte. Damit gefährdete er die Gesundheit vieler Menschen, was ein

gewichtiges öffentliches Interesse an der Ausschaffung eines Täters begründet, zumal der Gesetzgeber aus einer entsprechenden Straftat eine obligatorische Landesverweisung fordert.

- 15 - Daran ändert entgegen der Ansicht des Beschuldigten nichts, dass er selbst Kokain konsumierte (Urk. 60 S. 18). Die Vorinstanz hat den Umstand der Eigenkonsumation beim Verschulden strafmindernd berücksichtigt und kam zu Recht zum Schluss, dass dem Beschuldigten der Verkauf aus finanziellen Gründen gleichwohl anzulasten sei (Urk. 29 S. 8). Wenn er nach eigenen Angaben sein gesamtes Einkommen und Ersparnis in seinen Kokainkonsum steckte und nicht in der Lage war, sich um die grundlegendsten Alltagsangelegenheiten wie die Bezahlung der Miete oder den Kontakt zum Sohn zu kümmern (Urk. 60 S. 18), zeigt er anschaulich, welche gravierenden Folgen mit dem Konsum von Kokain einhergehen können bzw. wozu er selbst Vorschub leistete. Die vom Beschuldigten bzw. seinem Drogenhandel ausgehende Gefahr ist erheblich. Er war nach eigenen Angaben bereits früher kokainsüchtig und hatte sich davon gelöst. Indem er gleichwohl erneut erhebliche Mengen Kokain verkaufte, muss ihm für sein künftiges Verhalten eine schlechte Prognose für erneuten Handel mit Betäubungsmitteln gestellt werden.

#### **E. 5**

Fazit Zusammenfassend bestehen weder ein Härtefall noch überwiegende Interessen des Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB. Er ist in Anwendung von Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB obligatorisch des Landes zu verweisen.

#### **E. 6**

(...)

#### **E. 7**

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 4. März 2019 beschlagnahmte Barschaft von Fr. 300.– wird zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet.

#### **E. 8**

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 4. März 2019 beschlagnahmten Gegenstände • 3 Minigrip mit 4.1 Gramm Kokain (A'012'297'302; BM Lager-Nummer B003-2019) • Minigrip (A'012'297'324; BM Lager-Nummer B00303-2019) • 2 Minigrip mit 1.7 Gramm Kokain (A'012'297'357; BM Lager-Nummer B00303-2019) • 1 Feinwaage (A'012'297'404; BM Lager-Nummer B00303-2019) • 1 SIM-Karte Lebara (A'012'297'397) werden eingezogen und der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen.

- 19 -

#### **E. 9**

Es wird davon Vormerk genommen, dass dem Beschuldigten das Mobiltelefon "I-Phone weiss (A'012'297'380)" bereits ausgehändigt wurde.

#### **E. 10**

Die beiden anderen Mobiltelefone "Huawei (A'012'297'391)" und "Huawei (A'012'297'539)" werden dem Beschuldigten innerhalb von 4 Wochen ab Rechtskraft des Urteils auf erstes Verlangen herausgegeben, ansonsten sie von der Lagerbehörde

vernichtet werden.

**E. 11**

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 4'000.–; die übrigen Kosten betragen: Fr. 2'100.– Gebühr Strafuntersuchung Fr. 660.– Auslagen (Gutachten) Fr. 10'500.– amtliche Verteidigung Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

**E. 12**

Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen die- jenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt, aber sofort definitiv abgeschrieben.

**E. 13**

Rechtsanwältin M.A. HSG in Law and Economics X1.\_\_\_\_\_ wird für ihre Bemüh- ungen als amtliche Verteidigerin des Beschuldigten mit pauschal Fr. 10'500.– (inkl. Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt.

**E. 14**

Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

**E. 15**

(Mitteilungen)

**E. 16**

(Rechtsmittel)" 2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

- 20 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.